



Der Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 20.01.2022  
Schulstraße 8

## Einladung

zur 7. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

**am 26.01.2022, 20:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach

### Tagesordnung:

1. Bericht des Gemeindevorstandes
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Niestetal, Kaufungen und Söhrewald zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) 0005/2022
3. Grundstückskaufvertrag „Seniorenwohnen“ 0007/2022
4. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 112b HGO 0011/2022
5. Jahresabschluss 2020 - Wesentliche Erläuterungen zum ungeprüften Jahresabschluss 0012/2022
6. Verschiedenes

gez.  
Werner Pausch  
Vorsitzender

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0005/2022



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 06.01.2022
Bearbeiter: Thorsten Ziech	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	18.01.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2022	Vorberatung
Gemeindevertretung	26.01.2022	Entscheidung

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Niestetal, Kaufungen und Söhrewald zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**

### **Sachverhalt:**

Das im Jahr 2017 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Land und Kommunen bis Ende 2022, ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

Die Vorgaben zur Umsetzung des OZG stehen im engen Zusammenhang mit der stetig voranschreitenden Digitalisierung der Verwaltungen, in die vielfach auch Bereiche der Informationstechnik eingebunden sind. Da die Gemeinden Niestetal, Kaufungen und Söhrewald für dieses Sachgebiet bereits eine interkommunale Vereinbarung haben, ist eine Ergänzung zur gemeinsamen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes aus Sicht der Verwaltung sinnvoll.

Zur rechtlichen Absicherung der interkommunalen Zusammenarbeit ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen abzuschließen.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Für die Gemeinde Söhrewald werden zunächst in den nächsten Jahren Kosten für die Bereitstellung von Onlineprozessen bereitgestellt werden müssen. Durch die Zusammenarbeit der Kommunen besteht die Zielsetzung, diese Kosten für die einzelne Gemeinde so gering wie möglich zu halten.

Für die Haushaltsplanungen 2022 wurden entsprechende Haushaltsmittel berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeinde Söhrewald beteiligt sich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).**

### **Anlage/n:**

Öffentlich.rechtliche.Vereinbarung.ozg

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung der Aufgaben des Onlinezugangsgesetzes**

Gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S.416), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung der Aufgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) abgeschlossen:

Die interkommunale Zusammenarbeit wird vereinbart zwischen:

- der Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34266 Niestetal
- der Gemeinde Kaufungen, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen
- der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Schulstr. 8, 34320 Söhrewald

## Präambel

Die Digitalisierung der Verwaltung ist Zielsetzung für die Kommunen in den nächsten Jahren. Eine erfolgreiche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und die Schaffung von Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Projektes sind Grundlage für den Digitalisierungsprozess.

## § 1 Aufgaben

Die Aufgaben bestehen in der fertigen Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis zur gesetzlich vorgegebenen Frist am 31. Dezember 2022 sowie der weiteren Begleitung des Prozesses, um einen digitalen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den Dienstleistungen der Kommunen gewährleisten zu können.

Zu diesen Aufgaben gehören:

- Bestandsaufnahme
- Festlegung der erforderlichen Prozesse
- Bereitstellung von digitalen Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kommunen
- Fortlaufende Pflege der Prozesse und die damit verbundenen Aufgaben
- Prüfung und Beantwortung aller Aufgaben rund um das OZG

Um sich zukunftsfähig aufzustellen, möchten die Gemeinden Niestetal, Kaufungen und Söhrewald Leistungen bündeln und größtmögliche Synergieeffekte erschließen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität von Verwaltungsstrukturen und den hiervon ebenfalls betroffenen hoheitlichen Aufgaben einer Kommune mit ihren besonderen Anforderungen ist eine Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung.

## § 2

### Organisation und Zuständigkeiten

Im Bereich der Digitalisierung insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes arbeiten die Gemeinden eng zusammen.

Die Gemeinde Niestetal ist federführend zuständig. Die Entscheidungsprozesse der jeweiligen Kommune bleiben unberührt. Soweit erforderlich werden Prozesse und Grundstrukturen gemeinsam abgestimmt.

## § 3

### Finanzierung

Die Abrechnung erfolgt nach der Tabelle der durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Fassung für die beauftragten Mitarbeiter\*innen. Anfallende Reisekosten werden entsprechend abgerechnet.

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Tätigkeiten werden jeweils mit einer Mindestarbeitszeit von 15 Minuten abgerechnet. Über die erbrachten Leistungen sind Stundennachweise zu führen.

Insofern Tätigkeiten für alle Kommunen ausgeführt werden, werden die anfallenden Kosten gleichermaßen auf alle Gemeinden aufgeteilt. Hierzu zählen auch Auslagen für erforderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

#### § 4 Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer, zunächst für mindestens fünf Jahre, angelegt. Die Beendigung der Vereinbarung ist nach diesem Zeitraum nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

#### § 5 Haftung

Die Gemeinde Niestetal wird von jeglichen Haftungsansprüchen außer Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freigestellt.

#### § 6 Salvatorische Klausel und Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame und fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Landkreis Kassel als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Niestetal, den

Marcel Brückmann  
Bürgermeister

Bernhard Steinbach  
Erster Beigeordneter

Kaufungen, den

Arnim Roß  
Bürgermeister

Stefan Röttger  
Erster Beigeordneter

Söhrewald, den

Michael Steisel  
Bürgermeister

Dieter Zinke  
Erster Beigeordneter

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0007/2022



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 10.01.2022
Bearbeiter: Thorsten Ziech	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2022	Vorberatung
Gemeindevertretung	26.01.2022	Entscheidung

## Grundstückskaufvertrag „Seniorenwohnen,,

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Söhrewald ist Eigentümerin des im Grundbuch von Wellerode, Blatt 1501, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 20/17, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 4.124 qm.

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes und unerschlossenes Grundstück.

Die Beamten Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sondervermögen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kölnische Straße 42, 34117 Kassel beabsichtigt, das Grundstück von der Gemeinde Söhrewald zu erwerben.

Es ist geplant, auf diesem Grundstück eine seniorengerechte Wohnanlage mit entsprechenden PKW-Stellplätzen zu errichten. Der Vertrag beinhaltet darüber hinaus die Option zur Integration

- einer Kindertagesstätte der Gemeinde Söhrewald und
- einer Tagespflege der Sozialstation Kaufunger Wald - Söhre

Ein erforderlicher Bebauungsplan ist in Vorbereitung.

Als Kaufpreis wird ein Festpreis von 85.000 EURO vereinbart.

Nach den intensiven Beratungen in den Gremien der Gemeinde Söhrewald wurde der ursprüngliche Vertrag angepasst. Der neue Entwurf des Notariats Horn, Blum & Partner ist als Anlage beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

**Auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kaufvertrages verkauft die Gemeinde Söhrewald das Grundstück Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 20/17, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 4.124 qm zum Festpreis von 85.000 € an die Beamtenversorgungskasse, Kölnische Straße 42, 34117 Kassel.**

**Auf dem Grundstück soll eine seniorenrechtliche Wohnanlage mit entsprechenden PKW-Stellplätzen zu errichtet werden. Darüber hinaus beinhaltet der Vertrag die Option zur Integration einer Kindertagesstätte der Gemeinde Söhrewald und einer Tagespflege der Sozialstation Kaufunger Wald - Söhre**

**Anlage/n:**

2021-12-00 KVK Kaufvertrag Schwarzebach



VERHANDELT

zu Kassel am

Vor mir, dem Notar

**Udo Horn**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main  
mit dem Amtssitz in Kassel,

erschieden heute:

1. Frau/Herr \_\_\_\_\_  
dienstansässig Schulstraße 8, 3434320 Söhrewald,  
nachfolgend nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als vollmachtloser  
Vertreter – vorbehaltlich der Genehmigung (*alternativ: aufgrund der heute vor-*  
*gelegten Vollmacht vom \_\_\_\_\_*) für die  
**Gemeinde Söhrewald,**  
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald.

- nachfolgend „Verkaufspartei“ genannt - ,

2. Frau Sandra Evelyn Bergmann, geb. am 02.02.1965,  
geschäftsansässig Kölnische Straße 42 in 34117 Kassel  
- nachstehend nicht im eigenen Namen handeln, sondern aufgrund der heute in  
Ausfertigung vorgelegten und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigehef-  
teten Vollmacht vom 17.05.2021 – Nummer 364 der Urkundenrolle für 2021 des  
Notars Udo Horn in Kassel für die

**BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**Sondervermögen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden**  
**und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel**  
mit Sitz in Kassel,  
geschäftsansässig Kölnische Straße 42, 34117 Kassel,

- nachfolgend „Kaufpartei“ genannt -

Der Erschienenene zu 1.) hat sich zur Gewissheit des Notars über seine Person ausge-  
wiesen durch Vorlage eines amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweispapiers.

Die Erschienenene zu 2.) ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar erklärte, dass er verpflichtet ist, eine Ablichtung des Ausweispapiers des  
Erschienenen zu 1.) zu seinen Nebenakten zu nehmen.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG.  
Diese Frage wurde von den Erschienenen verneint. Weiterhin erklärten die Beteiligten  
nach Belehrung, mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung ihrer persönli-  
chen Daten durch den Notar zwecks Durchführung des ihm erteilten Auftrages einver-  
standen zu sein.

Die Erschienenen erklärten zur Niederschrift des Notars den nachfolgenden

**Grundstückskaufvertrag**  
**nebst**  
**Auflassung**

## I. Vorbemerkungen

### 1.

Die Verkaufspartei ist Alleineigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichtes Kassel von Wellerode Blatt 1501 unter lfd. Nr. 438 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundbesitzes

Gemarkung Wellerode Flur 3 Flurstück 20/17,  
Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, zur Größe von 4.124 m<sup>2</sup>.

Vorbezeichnetes Flurstück ist mit einem weiteren Flurstück unter der lfd. Nr. 438 des Bestandsverzeichnisses eingetragen.

Die erforderliche Teilungsgenehmigung gemäß § 7 HBO bzw. das Negativattest wird von Seiten der Verkaufspartei / Kaufpartei eingeholt.

Vorbezeichneter Grundbesitz ist in Abteilung III des Grundbuchs unbelastet. In Abteilung II jedoch belastet wie folgt:

#### **Abteilung II:**

Lfd. Nr. 25 Grunddienstbarkeit (Versorgungsleitungsrecht) für jeweiligen Eigentümer Grundstück Gemarkung Wellerode Flur 3 Flurstück 20/19 und 20/20.

### 2.

Das vorbezeichnete Grundstück ist ein unbebautes und unerschlossenes Grundstück. Die Verkaufspartei hat den erforderlichen Bebauungs-Plan vorbereitet, jedoch noch nicht beschlossen.

Die zur Erstellung von Wohnungen durch die Kaufpartei erforderliche Erschließung ist noch nicht oder nur teilweise vorhanden. Die erforderliche Erschließung erfolgt durch die Kaufpartei.

**3.**

Die Kaufpartei plant den vorgenannten Grundbesitz mit einer seniorenrechtlichen Wohnanlage einschließlich der baurechtlich erforderlichen Infrastruktur zu bebauen.

Um mittelfristig den Bedarf im Bereich der Kinderbetreuung sicherzustellen, werden mit der Gemeinde Söhrewald die Voraussetzungen für die Einrichtung einer 4-gruppigen Kindertagesstätte geplant und umgesetzt. Der Sozialstation Kaufunger Wald Söhre wird die Möglichkeit der Einrichtung einer Tagespflege eingeräumt. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Mietvertrages für diese Mietflächen mit mindestens 10-jähriger Laufzeit zu einem angemessenen und kostendeckenden Mietpreis.

**II.****Verkauf**

Die Verkaufspartei

v e r k a u f t

die in Ziffer I. 1.) näher bezeichnete Grundbesitz in dieser Urkunde als "Kaufobjekt" bezeichnet - mit allen Rechten und Bestandteilen an die Kaufpartei.

**III.****Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt 85.000,00 €  
(in Worten: fünfundachtzigtausend Euro).

Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Eine sich bei Vermessung ergebende Mehr- oder Minderfläche ist nicht auszugleichen.

Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Notars bei der Kaufpartei (wovon die Verkaufspartei eine Abschrift erhalten soll), wonach folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) dem Notar müssen alle Erklärungen, die zur vertragsgemäßen Umschreibung des Eigentums auf die Kaufpartei erforderlich sind – mit Ausnahme der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung – vorliegen; insbesondere die Grundstücksverkehrsgenehmigung des Landkreises Kassel sowie die Teilungsgenehmigung gemäß § 7 HBO des Landkreises Kassel;
- b) das künftige Eigentum der Kaufpartei muss so, wie in diesem Vertrag bestimmt (Ziffer VI.) im Grundbuch vorgemerkt sein.

Weitere vom Notar nicht zu überwachende Kaufpreisfälligkeit ist der Eintritt der Rechtskraft des noch zu erstellenden Bebauungsplanes für das Gebiet in dem sich das Kaufobjekt befindet. Die Vertragsparteien werden den Notar über die Vorlage des rechtskräftigen Bebauungsplans durch Übersendung einer Abschrift informieren.

Der Kaufpreis ist auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

IBAN                      DE  
bei:  
Kontoinhaber:        Gemeinde Söhrewald

Der Kaufpreis muss bei Fälligkeit auf dem vorgenannten Konto eingegangen sein. Die Kaufpartei kommt in Verzug, wenn sie den Kaufpreis nicht gemäß den vorstehenden Vereinbarungen zahlt. Der Notar hat die Beteiligten auf die Verzugsfolgen hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.

Die Kaufpartei unterwirft sich wegen der vorstehend übernommenen Kaufpreiszahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen und ermächtigt den Notar, der Verkaufspartei nach Darlegung der die Fälligkeit begründenden Tatsachen eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Aus vollstreckungstechnischen Gründen gelten Verzugszinsen vierzehn Tage ab dem Datum des Kaufpreisfälligkeitsschreibens des Notars als geschuldet.

#### IV.

##### Weitere Vereinbarungen zum Kaufvertrag

1. Die Übergabe des Kaufobjektes erfolgt an dem Tag, der der vollständigen Kaufpreiszahlung folgt und damit verbunden ist auch der Übergang von Nutzen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Kaufobjektes sowie die Lasten trägt die Kaufpartei ab dem Tag der dem des Eintritts der Kaufpreisfälligkeit folgt. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Kaufpartei auch die Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkaufspartei hat der Kaufpartei am Übergabetag den uneingeschränkten Besitz zu übertragen.

2. Das Kaufobjekt wird verkauft unter Gewähr für den im Grundbuch lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang, wobei die Verkaufspartei erklärt, dass ihr nicht im Grundbuch eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten nicht bekannt sind, auch keine Baulasten. Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat.

Die in Abteilung II unter lfd. Nr. 25 eingetragene Belastung ist der Kaufpartei bekannt und wird von dieser in dinglicher Hinsicht mit übernommen.

3. Die Kaufpartei hat das Kaufobjekt mehrfach genau besichtigt; sie kauft es wie es liegt und steht. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln am Kaufobjekt werden hiermit ausgeschlossen. Die Verkaufspartei haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß, die Verwendbarkeit des Grundstücks für Zwecke der Kaufpartei oder für steuerliche Ziele der Kaufpartei. Garantien werden keine abgegeben.

Der vorgenannte Gewährleistungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässig verursachten Schäden und auch nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch fahrlässiges Handeln. Der Pflichtverletzung der Verkaufspartei steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkaufspartei gleich. Die Verkaufspartei versichert, dass ihr nicht erkennbare Mängel, insbesondere Altlasten nach dem BBoDSchG (Bundesbodenschutzgesetz) nicht bekannt sind.

Unberührt bleibt die Haftung der Verkaufspartei in den Fällen bei Vorsatz oder Arglist.

Der Notar hat die Beteiligten über die Bedeutung und den Umfang des vorstehenden Gewährleistungsausschlusses belehrt.

4. Erschließungskosten und Anliegerbeiträge sowie Anschlusskosten nach dem Kommunalabgabengesetz trägt die Verkaufspartei bezogen auf den Zustand des Kaufobjektes am Tage der Beurkundung; auf den Zugang des Beitragsbescheides kommt es nicht an.

Der Kaufpartei ist bekannt, dass das Grundstück derzeit eine landwirtschaftliche Fläche ist, gelegen an einem geschotterten Feldweg.

Kaufpartei und Verkaufspartei sind sich darüber einig, dass die Kaufpartei die Kosten der Erschließung bis zur Grundstücksgrenze (ca. 40 m) zu tragen hat.

Sollte die Verkaufspartei zu einem späteren Zeitpunkt die an den Kaufgegenstand arrondierenden Flächen weiter erschließen und Baugrundstücke ausweisen, wird sie die Kaufpartei mit keinen Erschließungs-, Anlieger - und sonstigen Kosten in diesem Zusammenhang belasten.

## V.

### **Auflassung**

Kaufpartei und Verkaufspartei sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Kaufobjekt auf die Kaufpartei gemäß Ziffer II. übergehen soll. Diese unbedingte Auflassung enthält ausdrücklich weder Eintragungsbewilligung noch den Eintragungsantrag. Die Vertragsparteien erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger dem beurkundenden Notar unwiderruflich Vollmacht, die Eintragung des Eigentumswechsels zu bewilligen und zu beantragen. Die Verkaufspartei muss der Kaufpartei das Eigentum Zug um Zug gegen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises verschaffen. Alle Beteiligten weisen daher den Notar gemäß § 53 BeurkG an, die Umschreibung gemäß dieser Vollmacht durch Eigenurkunde erst zu veranlassen, nachdem die Verkaufspartei den Eingang des geschuldeten Betrags originalschriftlich bestätigt oder hilfsweise die Kaufpartei die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (jeweils ohne Zinsen) durch Bankbestätigung nachgewiesen hat.

## VI. Vormerkung

1. Damit der Anspruch der Kaufpartei auf Übertragung des Eigentums am Kaufobjekt gemäß der vorstehenden Auflassung gegenüber jedermann abgesichert ist, **bewilligt** die Verkaufspartei die Eintragung einer Vormerkung für die Kaufpartei entsprechend der vorstehenden Auflassung. Die Kaufpartei schließt sich diesem Antrag an.  
Der Notar wird angewiesen, den Antrag auf Eintragung der Vormerkung unverzüglich dem Grundbuchamt einzureichen.
  
2. Die Vormerkung ist auflösend bedingt. Sie erlischt, wenn der Notar die Löschung der Vormerkung beantragt.

Dieser Vormerkung dürfen nur die in Ziffer I. genannten Rechte und Belastungen vorgehen.

Die Vertragsparteien weisen den Notar einseitig unwiderruflich an, den Löschungsantrag zu stellen, wenn die Verkaufspartei dem Notar schriftlich mitgeteilt hat, dass der vorgemerkte Anspruch durch Rücktritt erloschen ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht und die Kaufpartei nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung einer Aufforderung durch den Notar an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Kaufpartei nachgewiesen hat, dass der Kaufpreis gezahlt wurde oder ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit des Rücktritts bzw. der Wirksamkeit des Kaufvertrages anhängig ist.

3. Die Löschung darf nur Zug-um-Zug gegen Rückzahlung bereits geleisteter Kaufpreisteile erfolgen.
  
4. Die Kaufpartei **bewilligt** die Vormerkung bei ihrer Eintragung als neuen Eigentümer zu löschen, es sei denn, dass bis dahin bei dem Grundbuchamt das

Kaufobjekt betreffende Anträge eingegangen sind, die ohne Zustimmung der Kaufpartei gestellt wurden.

Die Abtretung oder Verpfändung des Eigentumsverschaffungsanspruchs der Kaufpartei wird ausgeschlossen.

## **VII.**

### **Finanzierung**

Die Eintragung von Grundpfandrechten zur Kaufpreisfinanzierung ist nach Angabe der Kaufpartei nicht erforderlich.

## **VIII.**

### **Kosten und Steuern**

Die Kosten, die durch die Beurkundung und die Durchführung aller in dieser Verhandlung abgegebenen Erklärungen bei Notar und Grundbuchamt entstehen sowie die anfallende Grunderwerbsteuer hat die Kaufpartei zu tragen. Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjekts und damit verbundene Tätigkeiten trägt die Verkaufspartei. Evtl. Vertretungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.

## **IX.**

### **Hinweise und Belehrungen**

Der Notar belehrte über

1. die Tatsache, dass das Eigentum erst mit Umschreibung im Grundbuch übergeht und er sich über den Grundbuchstand an Hand eines online übermittelten Grundbuchauszuges vom 29.06.2021 informiert hat, dessen Inhalt mit den Parteien erörtert wurde; Eine Überprüfung des Grundbuchinhaltes am heutigen Beurkundungstag hat keine zwischenzeitlichen Veränderungen ergeben;
2. die Grunderwerbssteuerverpflichtung und darüber, dass das Grundbuchamt die Eigentums Umschreibung erst vornehmen darf, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, dass die Steuer bezahlt ist. Diese Bescheinigung erhält der Notar unmittelbar vom Finanzamt;

3. die gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsbeteiligten für Kosten, Steuern und rückständige öffentliche Lasten;
4. die Tatsache, dass er steuerlich nicht beraten hat und er insoweit von einer Haftung in steuerlicher Hinsicht freigestellt ist;
5. die Tatsache, dass der heutige Vertrag bis zu seiner Genehmigung schwebend unwirksam ist;

## **X.**

### **Vollmachten**

1. Alle Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den amtierenden Notar mit dem Vollzug dieser Urkunde. Sie erteilen ihm Vollmacht, sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, die zur Wirksamkeit und für den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen anzufordern, entgegenzunehmen und abzugeben. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge getrennt voneinander zu stellen, einzuschränken und ganz oder teilweise zurückzunehmen.
2. Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Kanzleimitarbeiter des Notars, Curt Häfner, Birgit Klein, Nadine Hubach, Leonie Tolle und Anja Weiß, sämtlich dienstansässig Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, - jeweils einzeln, ohne Eigenhaftung und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - für sie alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art abzugeben, die zur Änderung und Durchführung dieses Vertrages, insbesondere aufgrund von Zwischenverfügungen des Grundbuchamtes, zweckdienlich werden.

Sie sind insbesondere auch bevollmächtigt die Identitätserklärung hinsichtlich des Kaufobjektes nach Vorliegen der Fortführungsmitteilung abzugeben, ggfls. auch die Auflassung zu wiederholen und neu und zusätzlich zu erklären und die Eintragung der Kaufpartei als Eigentümer im Grundbuch zu bewilligen.

Von diesen Vollmachten kann nur vor dem amtierenden Notar oder einem mit ihm in Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Notar Gebrauch gemacht

werden. Diese stehen den Vollmachtgebern für die weisungsgerechte Ausübung der Vollmachten ein.

## **XI.**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen werden durch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt, die dem insoweit Gewollten am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall von Regelungslücken.

Soweit hierzu die Erstellung einer Nachtragsurkunde erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien hieran mitzuwirken.

## **XIV.**

### **Ausfertigungen und Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten:

- das Grundbuchamt eine beglaubigte Fotokopie;
- die Kaufpartei erhält zwei unbeglaubigte Fotokopien;
- die Verkaufspartei, die Grunderwerbsteuerstelle, der Gutachterausschuss sowie der zuständige Landkreis jeweils eine unbeglaubigte Fotokopie.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0011/2022



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 17.01.2022
Bearbeiter: Marcel Gernhardt	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	26.01.2022	Entscheidung

## Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b HGO

### Sachverhalt:

Gemäß § 112b Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. Diese Befreiung muss jedoch nach § 112b Abs. 3 HGO von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses hatte ursprünglich den Sinn, den Jahresabschluss einer Kommune mit den Jahresabschlüssen eventueller Tochterunternehmen, Eigenbetrieben, Beteiligungen, usw. zu einem Abschluss für das gesamte Unternehmen zusammenzufassen und ihn von Buchungen untereinander zu befreien. Ergebnis ist dann eine Gesamtbilanz bereinigt um die Zahlungen innerhalb der Kommune und Betriebe um eine Aussagekraft über das Gesamtunternehmen zu erhalten.

Der Gesetzgeber hat jedoch auch festgestellt, dass gerade in kleineren Kommunen die Aufstellung eines solchen Gesamtabchlusses, auch aufgrund der oftmals sehr geringen Anzahl an Beteiligungen, nur bedingt aussagekräftig ist.

Da die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zudem ebenso aufwändig ist, wie die Jahresabschlusserstellung und damit verbunden auch Kosten verursacht (auch für die eventuelle Anschaffung einer speziellen Software), sollte auch die Gemeinde Söhrewald von der Befreiung Gebrauch machen.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 112b Abs. 3 HGO.**

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0012/2022



Abteilung: Fachbereich 1	Datum: 17.01.2022
Bearbeiter: Marcel Gernhardt	

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	26.01.2022	Kenntnisnahme

## Jahresabschluss 2020 - Wesentliche Erläuterungen zum ungeprüften Jahresabschluss

### Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25.01.2022 nach § 112 Abs. 5 HGO festgestellt.

Im Anschluss daran sind die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Der Bericht ist als Anlage entsprechend beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis.**

Anlage 1\_JA 2020\_wesentliche Erläuterungen



# Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO

## Geschäftsverlauf des Haushaltsjahres 2020

Der Haushaltsplan 2020 wurde im Rahmen des Umlaufverfahrens nach § 51 a Abs. 1 HGO durch den Haupt- und Finanzausschuss vom 08.04.2020 bis 22.04.2020 beschlossen und am 19. August 2020 durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

Im Haushaltsplan 2020 betrug das ordentliche Ergebnis 174.800 € und das Jahresergebnis ebenfalls 174.800 €.

Die Gemeinde Söhrewald hat im Jahr 2018 am kommunalen Entschuldungsprogramm „HESSENKASSE“ teilgenommen. Im Rahmen dieses Entschuldungsprogramms wurde der Gemeinde Söhrewald ein Ablösebetrag für Kassenkredite in Höhe von 3.592.123,06 € gewährt. Die Gemeinde Söhrewald muss von der gewährten Entschuldungshilfe einen Eigenanteil in Höhe von 1.796.061,53 € tragen.

Der Eigenanteil ist, beginnend ab dem Jahr 2019, jährlich an das Sondervermögen HESSENKASSE zu entrichten und beträgt 118.700,00 € bzw. 25,00 € je Einwohner. Da die Gemeinde Söhrewald im Jahr 2018 ebenfalls Leistungen aus dem Landesausgleichsstock erhalten hat, wird der kommunale Beitrag nach § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz mit den Zahlungen des Landes an die Kommune verrechnet. Nach Abschmelzung dieser Leistung muss die Gemeinde Söhrewald ab dem Jahr 2022 den Eigenanteil aus eigener Kraft leisten. Für das Jahr 2022 beträgt der Eigenanteil dann 12.900 €, ab dem Jahr 2023 = 118.700 € jährlich.

Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses wies das ordentliche Ergebnis zum 31. Dezember 2020 einen Überschuss in Höhe von 822.258,40 € aus. Bei dem außerordentlichen Ergebnis hat sich ein Fehlbetrag in Höhe von 14.385,65 € ergeben. Das Jahresergebnis betrug insgesamt 807.872,75 €.

Die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung um rd. 647.500 € ist im Wesentlichen auf Mehreinnahmen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (+130.943,32 € gegenüber der Planung), höhere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (+47.491,42 € gegenüber der Planung) sowie auf den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge – vor allem aus der Herabsetzung von Rückstellungen (+314.494,79 € gegenüber der Planung) zurückzuführen. Festzustellen bleibt allerdings auch, dass die Erträge aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen insgesamt 110.152,47 € geringer ausfielen als geplant. Gleiches gilt für die Steuern und steuerähnlichen Erträge einschließlich gesetzlicher Umlagen (-68.374,43 € gegenüber der Planung).

Die ordentlichen Erträge betragen insgesamt 10.256.896,65 € und damit 320.437,65 € mehr als geplant. Die ordentlichen Aufwendungen standen den Erträgen mit 9.317.194,94 € gegenüber, was einem Minderaufwand in Höhe von 331.898,06 € gegenüber der Planung (9.649.093 €) entsprach.

Das lediglich um 4.877,31 € höher ausfallende Finanzergebnis führt zusammen mit den Mehrerträgen und Minderaufwendungen im Berichtsjahr zu einem positiven Jahresergebnis (807.872,75 €). Die Verbesserung gegenüber der angenommenen Planung in Höhe von 174.800 € beläuft sich auf 633.072,75 €.



## Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Insbesondere zeigt sich dies auch in der Finanzrechnung. Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betrug statt der geplanten 904.404 € insgesamt 1.075.238,70 € und verbesserte sich somit um 170.834,70 €.

Bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** wurde der Planansatz von 23.800 € nahezu punktgenau erreicht. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen 22.992,50 €.

Aus den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** gingen 10.423,16 € mehr als geplant ein. Dies ist in den Erträgen aus Benutzungsgebühren und den Grabnutzungsgebühren begründet. Die Einnahmen hier beliefen sich auf 1.333.846,86 € (ö.r. Benutzungsgebühren) bzw. 38.840,47 € (Grabnutzungsgebühren) und lagen damit 15.846,86 € (ö.r. Benutzungsgebühren) bzw. 3.755,47 € (Grabnutzungsgebühren) über dem Planansatz. Der Planansatz in Höhe von 51.600 € für Verwaltungsgebühren konnte um 8.228,70 € nicht erreicht werden.

Bei den **Kostensatzleistungen und -erstattungen** wurde der geplante Ansatz in Höhe von 375.290 € um 110.152,47 € verfehlt. Zurückzuführen ist dies zum einen auf die nicht erhaltene Kostenerstattung – Investitionskostenanteil Kläranlage Eiterhagen – in Höhe von 40.200 € (Hier bestand aufgrund diverser Problematiken in diesem Zusammenhang noch Klärungs- und Korrekturbedarf in Vorjahren. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird dieser Planansatz entfallen.). Zum anderen wurden weniger Kanalhausanschlüsse hergestellt und repariert, sodass die Kostenerstattungen hieraus ebenfalls geringer ausfielen, nämlich um rd. 25.900 € bzw. 20.000 €. Durch die Coronabedingte zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen sanken auch die Kostenerstattungen aus der Verpflegung (Mittagessen) auf 43.696 €, geplant waren hier Erträge in Höhe von 54.000 €. Auch die Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (u.a. Erstattung Jugendarbeit und Überschussbeteiligung Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk) fielen mit 18.819,69 € geringer aus als geplant (32.300 €), wengleich eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 9.118,50 € eingetreten ist.

Die aktivierten Eigenleistungen betrugen 261,25 € (Planung = 400,00 €) und resultieren aus Leistungen im Zusammenhang mit einem Wasserhausanschluss.

Die gesamten **Steuereinnahmen** fielen um insgesamt 68.374,43 € geringer gegenüber der Planungsansätze in Höhe von 4.711.798 € aus. Die Planansätze für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, für die Grundsteuern A und B sowie für die Hundesteuer wurden dabei nahezu erreicht. Der Planansatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 780.000 € wurde sogar um 141.693,41 € übertroffen. Ausschlaggebend für die insgesamt geringer ausgefallenen Steuereinnahmen waren um 214.536,91 € geringere Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer. Hier lag der Planansatz bei 2.873.222 € und der tatsächliche Ertrag bei 2.658.685,09 €. Die gemeindlichen Anteile an der Einkommenssteuer werden u.a. durch den Finanzplanungserlass des Landes bekanntgegeben bzw. können daraus berechnet werden. Aufgrund der eingetretenen Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft haben diese sich unvorhersehbar reduziert.

Die **Erträge aus Transferleistungen** (Familienleistungsausgleich) betrugen exakt den geplanten Betrag (182.409,01 €).



## Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen** haben sich um 130.943,32 € gegenüber der Planung erhöht. Die Mehreinnahmen sind auf die vom Land (bzw. Bund) geleistete Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von 185.795 € zurückzuführen. Geringer ausgefallen sind die erwarteten Zuweisungen im Rahmen des neu aufgelegten Programms „Starke Heimat Hessen“. Hier waren Erträge von 57.160 € geplant, tatsächlich beliefen sie sich auf 11.721 €.

**Erträge aus der Auflösung der Sonderposten** lagen insgesamt 47.491,42 € über der Planung des Jahres 2020. Die Mehrerträge sind auf Auflösungen von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom Land (auch KIP) zurückzuführen. Außerdem konnte eine Sonderrücklage für die ehemalige Sozialstation der Gemeinde in Höhe von 34.401,76 € aufgelöst werden.

Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** wurde im Vergleich zur Planung ein Plus von 311.052,89 € realisiert. Dieses deutlich positivere Ergebnis ist auf den Tod eines bisherigen Versorgungsempfängers (Beamter in Pension) zurückzuführen. Dadurch hat sich die zu bildende Rückstellung für den Bereich der Pension und Beihilfe lt. entsprechendem Bescheid der KVK BeamtenVersorgungskasse reduziert, da die Rückstellungen für die verbliebene Witwe geringer ausfallen.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 sind die **Personalkosten** um rd. 122.780,46 € gesunken. Sie betragen in 2020 = 2.923.078,59 € und liegen damit 195.683,41 € unter dem Haushaltsansatz.

Die **Versorgungsaufwendungen** (Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen) betragen 333.042,86 € und fallen um 167.058,86 € höher als geplant aus. Lt. den Berechnungen der KVK BeamtenVersorgungskasse waren höhere Zuführungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Gemeinde nötig. Gerade bei Bediensteten, die in absehbarer Zeit in Pension gehen, müssen oftmals höhere Beträge zugeführt werden, um den zum Pensionseintritt benötigten Rückstellungsbestand vorzuhalten.

Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** fallen gegenüber der Planung um 200.910,15 € niedriger aus.

Die **Abschreibungen** liegen 43.268,43 € über dem Planansatz. Besonders die Abschreibungen auf sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, die Geschäftsausstattung, die geringwertigen Wirtschaftsgüter und die sonstigen Abschreibungen – KIP - tragen hierzu bei. Außerdem ist die berechnete Pauschalwertberichtigung nicht als Ansatz eingeplant gewesen.

Die **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** betragen 44.244,63 € mehr als geplant. Besonders die nicht planbaren Entgeltfortzahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr machen diesen Unterschiedsbetrag aus. Außerdem wurde der Verbindlichkeitenbestand der Investitionskostenbeiträge gegenüber dem Abwasserverband Mülmischtal auf den korrekten Wert angepasst, was ebenfalls aufwandswirksam dargestellt werden muss.

Bei den **Steueraufwendungen** betrug die Einsparung im Vergleich zur Planung 188.814,85 €. Bedingt ist dies durch die Auflösung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage in Höhe von 188.835,33 €, welche sich aufwandsmindernd auswirkt.



## Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Insgesamt betragen die **ordentlichen Aufwendungen** 9.317.194,94 €. Damit ergab sich eine Verminderung gegenüber dem Vorjahr um 82.074,78 € und in Höhe von 331.898,06 € gegenüber dem Planansatz.

### Vermögensentwicklung und Erläuterungen zur Bilanz

#### AKTIVA

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2020 gegenüber dem Vorjahr um 694.049,07 € auf 20.730.267,97 € gestiegen.

Das **Anlagevermögen** hat sich von 18.318.921,80 € um 89.421,87 € auf 18.408.343,67 € erhöht. Den größten Zuwachs gab es hierbei in der Bilanzposition 1.1.1 – Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Recht, Konto 01001088 – Immaterielle Vermögensgegenstände – KIP. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 135.159,17 € erhöht. Diese Veränderung ist auf die Aktivierung der beiden bisherigen Anlagen im Bau für die Maßnahmen „Erneuerung Fenster Mehrzweckhalle Wellerode – KIP“ und „Außenanlage KiTa Sonnenflieger – Neugestaltung KIP“ zurückzuführen.

Der Bilanzwert der Sachanlagen verringerte sich im Berichtsjahr auf 14.918.595,72 € um 29.277,49 € gegenüber dem Vorjahreswert (14.947.873,21 €). Dabei gab es aufgrund des Umlenungsverfahrens „Sonnenhangweg“ einen Anstieg bei Konto 05000000 – unbebaute Grundstücke in Höhe von 95.355 €. Die Werte der Bilanzposition 1.2.2 – Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken – reduzierten sich aufgrund der Abschreibungen. Zugänge (6.160,67 €) gab es hier lediglich bei Konto 05600000 – Grundstückseinrichtungen. Wenngleich sich auch diese Position durch die Abschreibungen verringert hat.

Durch die Fertigstellung der Baumaßnahme „Dorferneuerung – Öffnung Fahrenbach III. BA“ konnte auch diese bisherige Anlage im Bau aktiviert und damit auf Konto 06491000 – Sonstige Gewässerbauten umgebucht werden (Wert: 554.903,76 €).

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen im Berichtsjahr 983.215,48 € (Vorjahr: 917.892,39 €).

Die **Finanzanlagen** sind um 5.807,00 € auf 2.068.718,09 € gestiegen.

Bei den **Forderungen** ist eine Verminderung um 8.518,06 € zu verzeichnen. Sie betragen zum 31.12.2020 insgesamt 1.009.049,33 €.

Der Bestand an **flüssigen Mittel** verzeichnete gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 608.423,63 € auf nun 1.278.122,38 €.

#### PASSIVA

Auf der Passivseite hat sich das **Eigenkapital** von 4.362.936,54 € um 807.872,75 € auf 5.170.809,29 € erhöht.



## Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Die **Netto-Position** des Eigenkapitals hat sich zuletzt in 2018 gegenüber 2017 von 8.239.892,93 € auf 4.388.214,61 € verringert. Die Grundlage für diese Änderung ergab sich aus § 106 HGO und §§ 24 und 25 GemHVO. Demnach konnten nicht ausgeglichene Fehlbeträge mit der Netto-Position verrechnet werden. Diese Verrechnung war nur bis zum 31.12.2018 möglich. Die Netto-Position 2020 hat sich gegenüber 2019 nicht verändert.

Im Rahmen der HESSENKASSE wurde im Jahr 2018 die Verrechnung von ordentlichen Altfehlbeträgen gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO mit dem Eigenkapital vorgenommen. Die Verrechnung von außerordentlichen Altfehlbeträgen mit dem Eigenkapital ist gemäß § 25 GemHVO und im Zusammenhang mit der HESSENKASSE nicht vorgesehen. Diese sollen aber innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Der außerordentliche Ergebnisvortrag aus Vorjahren beträgt zum 31.12.2020 noch -161.390,41 €, währenddessen der ordentliche Ergebnisvortrag aus Vorjahren keinen Bestand ausweist.

Die **Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** betragen 136.112,34 €. Diese wurde aus dem ordentlichen Jahresüberschuss des Jahres 2019 gebildet.

**Sonderrücklagen** bestehen bei der Gemeinde Söhrewald im Berichtsjahr nicht.

Die **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen** setzen sich zusammen aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land und Gemeinden), hierzu zählen auch die Zuweisungen im Rahmen des Konjunkturprogramms und KIP, Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich und Investitionsbeiträgen und haben sich von 5.688.065,42 € im Vorjahr auf 5.623.950,06 € verringert.

Die **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhalten maßnahmenbezogene Sonderposten, für z.B. den Mehrgenerationenplatz oder andere Maßnahmen, die durch Spenden umgesetzt wurden. Zudem wird unter Konto 36900100 – Sonderposten für den Gebührenaussgleich – eine Summe in Höhe von 206.823,62 € abgebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Gebührenaussgleichsrücklage für die Abwasserbeseitigung	110.517,06 €
Gebührenaussgleichsrücklage für die Wasserversorgung	96.306,56 €
<b>Summe:</b>	<b>206.823,62 €</b>

Die bisherigen Rücklagen für die ehemalige Pflegestation der Gemeinde wurden im Berichtsjahr aufgelöst, da kein Grund mehr für die Bildung einer Rücklage vorlag. Eine Auflösung bzw. Zuführung der Rücklagen für den Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung wird nach erfolgter Nachkalkulation im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** haben sich von 2.193.797,00 € um 28.901,00 € auf 2.222.698,00 € erhöht.

Bei den **Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz** (Kreis- und Schulumlage) konnte in 2020 die vollständige Auflösung in Höhe von 188.835,33 € erfolgen.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich um 25.247,79 € auf 100.236,00 € verringert. Dieser Posten beinhaltet Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten (50.236,00 €; für die Prüfung der Jahresabschlüsse) sowie für ungewisse Verbindlichkeiten (50.000,00 €; HLG Wohnbaugelände „Weihnachtsbaumschonung“).



## Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Aufgelöst wurden im Berichtsjahr die Rückstellungen für Gerichtsverfahren (2.036,79 €) sowie für die Eröffnungsbilanz 2009 (14.411,00 €) und den Jahresabschluss 2009 (13.660,00 €).

Zuvor erfolgte eine Inanspruchnahme für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 in Höhe von 1.340,00 €. Für die Prüfung des Jahresabschluss 2020 wurde ein Betrag von 10.000,00 € der Rückstellung zugeführt. Außerdem konnte auch die Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten – CIP (Finanzsoftware) in Höhe von 3.800,00 € aufgelöst werden.

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen** sind von 4.023.819,90 € im Jahr 2019 um 252.347,62 € auf 4.276.167,52 € gestiegen.

**Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung** sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Die **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** haben sich im Vergleich zum Vorjahr verringert um 12.782,30 € und betragen nun 17.256,01 €. Hierin abgebildet werden die Sonderbeiträge im Rahmen der Darlehen des Hessischen Investitionsfonds B.

Der Bestand an **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 34.379,66 € auf nun noch 1.250,00 €.

### Finanzentwicklung und Finanzrechnung

Per Stichtag 31.12.2020 wurde der Kontokorrentkredit der Gemeinde Söhrewald bei der Kasseler Sparkasse nicht in Anspruch genommen.

Die Finanzrechnung schloss für das Jahr 2020 mit **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 9.550.032,32 € ab. Die **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** betragen 8.474.793,62 €. Es entstand ein **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 1.075.238,70 €.

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** betragen im Berichtsjahr 178.534,79 € und die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** 890.107,36 € ab. Demnach kam es zu einem **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** in Höhe von 711.572,57 €.

Der entstandene Saldo wies einen **Zahlungsmittelüberschuss** (Pos. 30 FinR.) in Höhe von 363.666,13 € auf.

Die **Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten** betrug insgesamt 653.546 €. Dabei wurden 400.000 € im Rahmen eines Kommunaldarlehens und 253.546 € aus KIP-Mitteln aufgenommen.

Die **Auszahlung für die Tilgung der Darlehen** betrug 396.843,76 €. Insgesamt 118.700 € hiervon wurden im Rahmen der HESSENKASSE an das entsprechende Sondervermögen ausgezahlt.



## **Jahresabschluss 2020 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2020 gem. § 112 Abs. 5 HGO**

Der Jahresabschluss 2020 wird am 25.01.2022 durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald nach § 112 Abs. 5 HGO festgestellt und im Anschluss an die Revision des Landkreises Kassel zur Prüfung übersandt.

Gemeinschaftskasse Kaufunger Wald-Söhre, 30.12.2021 / M. Gernhardt

**Anlagen:** Vermögensrechnung / Ergebnisrechnung / Finanzrechnung



# Vermögensrechnung (Bilanz) 2020

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
1	2	3	4
<b>Aktiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>18.408.343,67</b>	<b>18.318.921,80</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.421.029,86</b>	<b>1.308.137,50</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	824.733,77	701.664,77
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	596.296,09	606.472,73
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>14.918.595,72</b>	<b>14.947.873,21</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.149.734,48	2.054.379,48
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	2.562.626,70	2.644.084,74
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	8.545.410,17	8.615.076,78
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	195.835,40	208.273,04
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	481.773,49	508.166,78
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	983.215,48	917.892,39
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>2.068.718,09</b>	<b>2.062.911,09</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	2.017.882,60	2.016.942,60
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	50.465,49	45.598,49
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	370,00	370,00
<b>1.4</b>	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.287.171,71</b>	<b>1.687.266,14</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.009.049,33</b>	<b>1.017.567,39</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	560.612,93	637.747,96
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	158.684,06	163.618,57
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.555,76	204,41
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	284.196,58	215.996,45
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>1.278.122,38</b>	<b>669.698,75</b>
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>34.752,59</b>	<b>30.030,96</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>20.730.267,97</b>	<b>20.036.218,90</b>



# Vermögensrechnung (Bilanz) 2020

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
5	6	7	8
<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>5.170.809,29</b>	<b>4.362.936,54</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>4.388.214,61</b>	<b>4.388.214,61</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital</b>	<b>136.112,34</b>	<b>0,00</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	136.112,34	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>646.482,34</b>	<b>-25.278,07</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	-161.390,41	-160.290,34
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-161.390,41	-160.290,34
<b>1.3.2</b>	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>807.872,75</b>	<b>135.012,27</b>
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	822.258,40	136.112,34
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.385,65	-1.100,07
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>5.834.121,11</b>	<b>5.933.378,20</b>
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>5.623.950,06</b>	<b>5.688.065,42</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.579.135,77	2.417.785,86
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	86.933,49	88.740,24
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.957.880,80	3.181.539,32
<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	<b>210.171,05</b>	<b>245.312,78</b>
<b>2.3</b>	<b>Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.322.934,00</b>	<b>2.508.116,12</b>
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>2.222.698,00</b>	<b>2.193.797,00</b>
<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz</b>	<b>0,00</b>	<b>188.835,33</b>
<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>100.236,00</b>	<b>125.483,79</b>
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>6.655.962,63</b>	<b>6.549.583,34</b>
<b>4.1</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</b>	<b>4.276.167,52</b>	<b>4.023.819,90</b>
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.276.167,52	4.016.150,52
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	7.669,38
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>17.256,01</b>	<b>30.038,31</b>
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>	<b>1.250,00</b>	<b>35.629,66</b>
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>164.349,59</b>	<b>128.412,16</b>
<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>149,69</b>	<b>96,00</b>



# Vermögensrechnung (Bilanz) 2020

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
5	6	7	8
<b>Passiva</b>			
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	331.993,11	289.994,48
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	1.864.796,71	2.041.592,83
5	Rechnungsabgrenzungsposten	746.440,94	682.204,70
	<b>Summe Passiva</b>	<b>20.730.267,97</b>	<b>20.036.218,90</b>

\*\*\* Ende der Liste "Vermögensrechnung (Bilanz)" \*\*\*



# Ergebnisrechnung 2020

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
			- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.602,32	23.800,00	22.992,50	807,50
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.410.777,52	1.420.685,00	1.431.108,16	-10.423,16
3.	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	271.364,76	375.290,00	265.137,53	110.152,47
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	5.375,26	400,00	261,25	138,75
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.763.348,67	4.711.798,00	4.643.423,57	68.374,43
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	182.409,00	182.409,00	182.409,01	-0,01
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.311.798,10	2.608.902,00	2.739.845,32	-130.943,32
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	450.543,65	429.617,00	477.108,42	-47.491,42
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	224.128,26	183.558,00	494.610,89	-311.052,89
10.	=	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)</b>	<b>9.643.347,54</b>	<b>9.936.459,00</b>	<b>10.256.896,65</b>	<b>-320.437,65</b>
11.	62,63,64 0-643,64 7-65	Personalaufwendungen	-3.045.859,05	-3.118.762,00	-2.923.078,59	-195.683,41
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	-192.768,30	-165.984,00	-333.042,86	167.058,86
13.	60,61,67- 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.200.714,97	-1.425.509,00	-1.224.598,85	-200.910,15
14.	66	Abschreibungen	-956.698,73	-888.046,00	-931.314,43	43.268,43
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-770.844,30	-797.314,00	-841.558,63	44.244,63
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.228.354,99	-3.248.986,00	-3.060.171,15	-188.814,85
17.	72	Transferaufwendungen	-450,00	-1.310,00	-460,00	-850,00
18.	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.579,38	-3.182,00	-2.970,43	-211,57
19.	=	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)</b>	<b>-9.399.269,72</b>	<b>-9.649.093,00</b>	<b>-9.317.194,94</b>	<b>-331.898,06</b>
20.	=	<b>Verwaltungsergebnis (Position 10 ./. Position 19)</b>	<b>244.077,82</b>	<b>287.366,00</b>	<b>939.701,71</b>	<b>-652.335,71</b>
21.	56,57	Finanzerträge	19.134,82	17.401,00	15.143,61	2.257,39
22.	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-127.100,30	-129.967,00	-132.586,92	2.619,92
23.	=	<b>Finanzergebnis (Position 21 ./. Position 22)</b>	<b>-107.965,48</b>	<b>-112.566,00</b>	<b>-117.443,31</b>	<b>4.877,31</b>
24.	=	<b>Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)</b>	<b>136.112,34</b>	<b>174.800,00</b>	<b>822.258,40</b>	<b>-647.458,40</b>
25.	59	Außerordentliche Erträge	5.923,10	0,00	1.751,65	-1.751,65
26.	79	Außerordentliche Aufwendungen	-7.023,17	0,00	-16.137,30	16.137,30
27.	=	<b>Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./. Position 26)</b>	<b>-1.100,07</b>	<b>0,00</b>	<b>-14.385,65</b>	<b>14.385,65</b>
28.	=	<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Position 24 und Position 27)</b>	<b>135.012,27</b>	<b>174.800,00</b>	<b>807.872,75</b>	<b>-633.072,75</b>
29.	95	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	912.775,20	867.221,00	837.213,13	30.007,87
30.	96	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	-912.775,20	-867.221,00	-837.213,13	-30.007,87
31.	=	<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (Position 29 ./. Position 30)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
32.	=	<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>135.012,27</b>	<b>174.800,00</b>	<b>807.872,75</b>	<b>-633.072,75</b>

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*



# Finanzrechnung 2020

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
		2019	2020	2020	(Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	810 Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.793,63	23.800,00	23.064,62	735,38
2	811 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.484.255,29	1.445.600,00	1.391.978,74	53.621,26
3	812 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	280.527,16	375.290,00	282.330,81	92.959,19
4	814 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.602.564,91	4.711.798,00	4.669.712,65	42.085,35
5	815 Einzahlungen aus Transferleistungen	182.409,00	182.409,00	182.409,01	-0,01
6	816 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.432.868,60	2.727.602,00	2.855.879,32	-128.277,32
7	817 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	19.226,44	17.401,00	14.104,98	3.296,02
8	813,828 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben	158.212,70	143.240,00	130.552,19	12.687,81
<b>9</b>	<b>= Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>9.183.857,73</b>	<b>9.627.140,00</b>	<b>9.550.032,32</b>	<b>77.107,68</b>
10	830 Personalauszahlungen	-2.865.885,02	-3.048.014,00	-2.839.981,04	-208.032,96
11	831 Versorgungsauszahlungen	-67.308,92	-70.004,00	-70.227,40	223,40
12	832 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.095.511,61	-1.425.509,00	-1.268.953,22	-156.555,78
13	833 Auszahlungen für Transferleistungen	-770,00	-1.310,00	-460,00	-850,00
14	834 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-627.532,17	-797.314,00	-909.137,27	111.823,27
15	835 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.220.935,17	-3.248.986,00	-3.246.477,87	-2.508,13
16	836 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-133.822,14	-128.417,00	-120.547,74	-7.869,26
17	837,848 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-7.618,72	-3.182,00	-19.009,08	15.827,08
<b>18</b>	<b>= Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-8.019.383,75</b>	<b>-8.722.736,00</b>	<b>-8.474.793,62</b>	<b>-247.942,38</b>
<b>19</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>1.164.473,98</b>	<b>904.404,00</b>	<b>1.075.238,70</b>	<b>-170.834,70</b>
20	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	265.225,04	826.937,00	176.659,79	650.277,21
21	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagenvermögens	1.154,00	1.000,00	1.875,00	-875,00
22	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>266.379,04</b>	<b>827.937,00</b>	<b>178.534,79</b>	<b>649.402,21</b>
24	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-11.124,80	-265.000,00	-98.822,82	-166.177,18
25	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-574.740,17	-1.588.596,42	-677.521,71	-911.074,71
26	843,840 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-62.695,99	-198.462,97	-104.492,74	-93.970,23
27	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-10.174,34	-4.793,00	-9.270,09	4.477,09
<b>28</b>	<b>= Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-658.735,30</b>	<b>-2.056.852,39</b>	<b>-890.107,36</b>	<b>-1.166.745,03</b>
<b>29</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-392.356,26</b>	<b>-1.228.915,39</b>	<b>-711.572,57</b>	<b>-517.342,82</b>
<b>30</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>772.117,72</b>	<b>-324.511,39</b>	<b>363.666,13</b>	<b>-688.177,52</b>
31	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	400,00	779.133,80	653.546,00	125.587,80



# Finanzrechnung 2020

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-405.799,16	-395.013,00	-396.843,76	1.830,76
33	=	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)</b>	<b>-405.399,16</b>	<b>384.120,80</b>	<b>256.702,24</b>	<b>127.418,56</b>
34	=	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>366.718,56</b>	<b>59.609,41</b>	<b>620.368,37</b>	<b>-560.758,96</b>
35	829	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	491.330,26	400,00	450.246,20	-449.846,20
36	849	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-519.394,70	0,00	-462.190,94	462.190,94
37	=	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./ Nr. 36)</b>	<b>-28.064,44</b>	<b>400,00</b>	<b>-11.944,74</b>	<b>12.344,74</b>
38		<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>331.044,63</b>	<b>669.699,00</b>	<b>669.698,75</b>	<b>0,25</b>
39	=	<b>Veränderung des Bestandes aus Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>338.654,12</b>	<b>60.009,41</b>	<b>608.423,63</b>	<b>-548.414,22</b>
40	=	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)</b>	<b>669.698,75</b>	<b>729.708,41</b>	<b>1.278.122,38</b>	<b>-548.413,97</b>

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*